

# Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen

# Testamentshinterlegung

- ▶ Auf Verlangen (Stellung eines Antrags) kann ein handgeschriebenes Testament in die amtliche Verwahrung gegeben werden ( § 2248 BGB)

Der Testator kann sich aussuchen bei welchem Amtsgericht er sein Testament hinterlegt (§ 344 Abs. 1 Nr.3 FamFG)

- ▶ Das notarielle Testament wird grundsätzlich in die amtliche Verwahrung gegeben.

Die Hinterlegung erfolgt bei dem Amtsgericht, bei dem der Notar seinen Amtssitz hat (§344 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)

# Testamentshinterlegung

- ▶ Eingang eines Testaments beim Amtsgericht/Nachlassgericht (Achtung! Hierzu bei eigenhändigem Testament § 6 Abs. 5 d) und Abs. 6 GOV beachten/Präsentat!)
- ▶ Es folgt Ermittlung, ob bereits ein Testament hinterlegt wurde (Nachlasskartei, ZTR, AULAk)
- ▶ 1. ein schon hinterlegtes Testament wurde ermittelt, die Akte wird hierzu erfordert, ein neues Aktenzeichen wird vergeben, jedoch zur bereits vorhandenen Akte genommen. Das zuletzt vergebene Aktenzeichen führt (§34 Abs. 2 AktO)
- ▶ 2. es ist kein weiteres Testament ermittelt worden. Die Neueintragung erfolgt (§34 Abs. 1 Nr. 1 AktO)
- ▶ Der Registerbuchstabe lautet **IV (AktO Anl. I)**
- ▶ Eintragung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)
- ▶ Vorbereitung für Rechtspfleger\*innen, Hinterlegungsschein, KR, 30jährige Frist setzen!

# Hinterlegung eines Erbvertrages

- ▶ Ein Erbvertrag kann auf Antrag ebenso beim zuständigen Nachlassgericht (§ 344 Abs.3 FamFG) eingereicht werden
- ▶ Erfolgt der Ausschluss der amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht im Erbvertrag, so verbleibt dieser beim aufnehmenden Notar in der Verwahrung (§ 34 Abs. 3 BeurkG)